

STÄDTISCHE MUSIKSCHULE

Allgemeine Hygieneregeln für den Unterricht an der Städtischen Musikschule

- Grundsätzlich gilt die 3G-Regel (Getestet-Geimpft-Genesen). Das Musikschulgebäude darf nur von den Schülerinnen/Schülern und Lehrkräften betreten werden. Unter Beachtung der Infektionsschutzregelungen dürfen Eltern, soweit erforderlich, die Räumlichkeiten zum Bringen und Abholen ihrer Kinder betreten.
- Es besteht Maskenpflicht beim Betreten des Musikschulgebäudes bzw. anderer Schulgelände/ -gebäude, in denen Instrumentalunterricht stattfindet. Kann der Mindestabstand von 1,5 m im Unterrichtsraum nicht eingehalten werden, ist eine Maske zu tragen.
Ausnahmen:
 - Kinder bis Schuleintritt keine Maskenpflicht, Kinder bis 8. Klasse und Primarstufe auch mit Alltagsmaske, falls keine der Gesichtsform angepasste getragen werden kann.
 - Während Bewegungsangeboten, soweit dies erforderlich ist, sowie bei anderen Tätigkeiten, die nur ohne das Tragen einer Maske ausgeübt werden können (z.B. Spielen von Blasinstrumenten, Gesang, o.ä.)
 - Wenn die verantwortliche Lehrkraft ausnahmsweise entscheidet, dass das Tragen einer Maske in Innenbereichen zeitweise mit den pädagogischen Erfordernissen und den Zielen des Angebotes nicht vereinbar ist (zum Beispiel bei der Sprachbildung), sowie im Rahmen von Unterrichten mit wenigen Personen in ausreichend großen Räumlichkeiten.
- Vor dem Unterricht müssen die Hände gründlich gewaschen/desinfiziert werden.
- In den Unterrichtsraum darf nur auf Aufforderung der Lehrkraft eingetreten werden.
- Die Unterrichtsräume sind regelmäßig und gründlich zu lüften.
- Das Gebäude darf nicht als Aufenthaltsraum dienen. Es dürfen keine Wartezonen entstehen.
- Jede Schülerin bzw. jeder Schüler benutzt – außer im Fach Klavier – ein eigenes Instrument. Die Klavierräume sind mit einem „Lehrerklavier“ und einem „Schülerklavier“ ausgestattet. Die Tastaturen der Klaviere müssen beim Wechsel der Nutzenden mit den bereitgestellten Desinfektionstüchern gereinigt werden.

